

benutzen, daß es im Uebrigen für das Fürstenthum Lobenstein-Oberdorf bei der über diesen Gegenstand ergangenen besondern Verordnung vom 1. Juli 1841 — Gesefamml. für Lobenstein-Oberdorf Stüd 31 Nr. 64 — auch fernerhin bewendet.

Gera, am 17. September 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

3) Bekanntmachung, die Errichtung eines Hauptfeueramtes in Riesa betr.

(Publ. im *Verordnungsbl.* am 22. Septbr. 1852.)

Einem anher mitgetheilten Beschlusse des königlich Sächsischen Finanzministeriums zu Dresden zufolge wird in dem Markflecken Riesa an der Elbe im Hinblick auf die dort zusammenlaufenden Schienenwege der Leipzig-Dresdner und der Chemnitz-Riesa-Berliner Eisenbahn, in Verbindung mit dem dort vorüberführenden Elbwege, ein Hauptfeueramt mit Niederlagsrecht vom 1. Oktober d. J. ab errichtet und mit demselben zugleich das in Strehla bestehende Sächsische Elbzollamt verbunden werden; was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gera, den 13. September 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.